

PARAGUAY

Gesetz Nr. 7565 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und sonstiger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Risikominderung in Zusammenhang mit der Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen, Ausrüstungen und Geräte nach Paraguay

(Ley N° 7565 que establece medidas fitosanitarias y dispone otras medidas de mitigación de riesgo en la introducción al país de maquinaria, equipos e implementos agrícolas usado)

Quelle: <https://www.bacn.gov.py>, aufgerufen am 04.08.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 05.08.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz Nr. 7565 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und sonstiger Maßnahmen der Risikominderung in Zusammenhang mit der Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen, Ausrüstungen und Geräte nach Paraguay

Artikel 1. Gegenstand

Dieses Gesetzes regelt die Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen, Ausrüstungen und Geräte, um landwirtschaftliche Ökosysteme und die regionale Artenvielfalt durch die Verhinderung der Einschleppung invasiver Arten – die mit verunreinigten Maschinen einhergehen können – zu schützen sowie die Pflanzengesundheit und eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion langfristig zu gewährleisten.

Artikel 2. Termini

Als landwirtschaftliche Maschinen, Ausrüstungen und Geräte gelten sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzten Ausrüstungen sowie deren Zubehör, Zugmaschinen, Anhänger und Tieflader, die speziell für den Transport landwirtschaftlicher Maschinen oder von Teilen davon ausgelegt sind – einschließlich Erntemaschinen, Traktoren, Pflanz- und Sämaschinen, Begasungs- und Sprühgeräten sowie sonstiger durch Rechtsvorschrift festgelegter Ausrüstungen.

Artikel 3. Zuständige Stellen

...

Artikel 4. Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen

Die Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen, Ausrüstungen und Geräte jeglicher Herkunft und Bauart ist zulässig, sofern diese nicht älter als fünf Jahre gerechnet ab dem Herstellungsjahr sind und die in diesem Gesetz festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Artikel 5. Importeursregister für gebrauchte Maschinen

...

Artikel 6. Vorherige Genehmigung

Hiermit wird eine vorherige Genehmigung für die Einfuhr gebrauchter Maschinen, Ausrüstungen und Geräte eingeführt; hierfür muss der Importeur ordnungsgemäß im Importeursregister des Staatsuntersekretariats für Handel registriert und für diesen Zweck zugelassen sein.

Artikel 7. Zertifizierung, Untersuchung und Reinigung gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen

Gebrauchte landwirtschaftliche Maschinen, Ausrüstungen und Geräte, die in das Staatsgebiet eingeführt werden, sind ordnungsgemäß gereinigt und frei von Erde, Pflanzenresten sowie Schädlingen; zu diesem Zweck unterliegen sie sowohl im Herkunfts- als auch im Bestimmungsland Reinigungs- und Desinfektionsverfahren. Dabei sind Methoden wie Hochdruckreinigung, Dampfbehandlung, Druckluft, Absaugen oder andere durch internationale Zertifizierungen anerkannte Verfahren anzuwenden, einschließlich der Demontage von Bauteilen, sofern erforderlich.

Die Zertifizierung, Untersuchung und Reinigung der Maschinen werden vom Nationalen Dienst für Gesundheit und Qualität von Pflanz- und Saatgut (SENAVE) überprüft und durchgeführt; hierfür wird eine entsprechende Gebühr erhoben.

Die Zertifizierungsbescheinigung wird am Herkunftsort von einer Stelle ausgestellt, die von der Pflanzenschutzbehörde des Ausfuhrlandes zugelassen ist.

Artikel 8. Anforderungen

Folgende Mindestanforderungen an Qualität und Sicherheit gelten für die Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen:

- a) Vorherige Einfuhrgenehmigung.
- b) Bestandende technischen Fahrzeugprüfung.
- c) Bestandene pflanzengesundheitliche Untersuchung durch den Nationalen Dienst für Gesundheit und Qualität von Pflanz- und Saatgut (SENAVE); diese kann eine Demontage und Tests umfassen.
- d) Sauberkeitserklärung sowie Behandlungsbescheinigung und Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt im Herkunftsland der gebrauchten landwirtschaftliche Maschine gemäß internationalen Standards.
- e) Technische Prüfbescheinigung über den Zustand von Maschine, Motor und Betriebsstundenzähler/Kilometerzähler, durchgeführt durch ein unabhängiges, zugelassenes Unternehmen im Herkunftsland.
- f) Die Einfuhr von Landwirtschaftliche Maschinen mit manipulierten Motoren oder Kilometerzählern ist untersagt; es muss eine Erklärung über die Betriebsstunden vorgelegt werden.
- g) Hersteller- oder Händlergarantie.
- h) Die Schadstoffemissionen der Maschinen müssen den vom Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung als zuständiger Behörde festgelegten zulässigen Höchstwerten entsprechen.
- i) Maschinen, Ausrüstungen oder Geräte, die Schäden erlitten haben, dürfen ausschließlich oberflächliche Schäden aufweisen; mechanische Bauteile, deren Beschädigung die Sicherheit oder den Betrieb der Maschine beeinträchtigen würde, dürfen nicht betroffen sein.

- j) Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen, die umgekippt sind, ist untersagt.
- k) Sonstige Anforderungen, die von der Durchführungsbehörde sowie durch andere geltende Rechtsvorschriften festgelegt wurden.
- l) Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen werden von den Durchführungsbehörden geregelt.

Artikel 9. Pflichten des Importeurs

Der Importeur hat folgende Pflichten:

- a) Die Aufrechterhaltung seiner eindeutigen Importeursregistrierung bei der Generaldirektion für Zollwesen.
- b) Die Aufrechterhaltung seiner Registrierung als Importeur gebrauchter Landwirtschaftliche Maschinen.
- c) Die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen.
- d) Die Übernahme der Kosten, die durch die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen entstehen – angeordnet durch den Nationalen Dienst für Gesundheit und Qualität von Pflanz- und Saatgut (SENAVE) infolge der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses.
- e) Die Wiederausfuhr zurückgewiesener gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen innerhalb der vom Nationalen Dienst für Gesundheit und Qualität von Pflanz- und Saatgut (SENAVE) festgelegten Fristen.

Artikel 10. Gebühr für den Erhalt der Biodiversität

Hiermit wird eine Gebühr für den Erhalt der Biodiversität eingeführt, die auf die Einfuhr der in diesem Gesetz geregelten gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Geräte Anwendung findet.

...

Artikel 11. Nichtanwendbarkeit von Zollbefreiungen

Für eingeführte gebrauchte Maschinen, Ausrüstungen und Geräte, die gemäß dem Gemeinsamen Außenzolltarif (CET) des MERCOSUR zollpflichtig sind, können aufgrund ihres Status als Gebrauchsgüter keine Zollbefreiungen, bezeichnet als „Arancel Nacional Vigente“ (ANV – Geltender nationaler Zolltarif), gewährt werden.

Artikel 12. Technische Fahrzeugüberprüfung und pflanzengesundheitliche Untersuchung

Alle eingeführten gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen unterliegen in Paraguay der technischen Fahrzeugprüfung sowie der pflanzengesundheitlichen Untersuchung; dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Zollabfertigung.

Artikel 13. Verpflichtung der Urkundsbeamten und Notare

Urkundsbeamten und Notare müssen das Dokument, das die technische Prüfung des Fahrzeugs sowie die pflanzengesundheitliche Untersuchung bescheinigt, verlangen, um Übertragungsurkunden für gebrauchte, importierte landwirtschaftliche Maschinen unabhängig von deren bisheriger Nutzungsdauer zu beurkunden und zu registrieren.

Artikel 14. Schulung und Sensibilisierung.

Der Nationale Dienst für Gesundheit und Qualität von Pflanz- und Saatgut entwickelt Schulungsprogramme für Importeure und Landwirte, die sich mit der Bedeutung der Pflanzengesundheit sowie den zu ihrer Gewährleistung erforderlichen Maßnahmen befassen.

Artikel 15. Sanktionsregelung.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen festgelegten Verpflichtungen sowie jede Nichteinhaltung derselben wird durch den Nationalen Dienst für Gesundheit und Qualität von Pflanz- und Saatgut geahndet; dies erfolgt im Anschluss an ein Verwaltungsverfahren, das dem mutmaßlichen Rechtsverletzer das Recht auf Verteidigung garantiert.

Als Sanktionen kommen in Betracht: eine förmliche Verwarnung; die Aussetzung oder der Widerruf der Registrierung für Importeure und Vertreiber gebrauchter, importierter landwirtschaftlicher Maschinen, Ausrüstungen und Geräte; die Beschlagnahme sowie/oder eine Geldbuße in Höhe des bis zu Fünftausendfachen des täglichen Mindestlohns für sonstige, nicht näher spezifizierte Tätigkeiten in der Republik.

Die Exekutive regelt das Verfahren zur Verhängung dieser Sanktionen, die Umstände der Handlungen oder Verhaltensweisen, die zu deren Verhängung führen, deren Schwere, die für den jeweiligen Verstoß geltende Höchstgeldbuße (im Rahmen der durch dieses Gesetz festgelegten Grenzen) sowie die Anwendbarkeit der übrigen Sanktionen.

Artikel 16. Durchführung des Gesetzes.

Die Exekutive erlässt im Benehmen mit den zuständigen Durchführungsbehörden innerhalb von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes die für dessen Bestimmungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 17. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in der Gaceta Oficial in Kraft.

Artikel 18. Aufhebung

Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben.

...

Asuncion, den 13. November 2025

...